

Dienstvereinbarung

zwischen

dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.,
vertreten durch den Vorstand, Herrn Uwe K. Kollmann und
Herrn Thomas Feld,

sowie

allen Betriebsgesellschaften
des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Herr Uwe K. Kollmann und Herrn Thomas Feld,

und

der gemeinsamen Mitarbeitervertretung,
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Patricia Lippmann

Pandemieplan zum übergreifenden Einsatz von Mitarbeitenden in der Holding

Präambel

Die Entwicklung der Fallzahlen aller Corona-Virus-Erkrankten nimmt eine hohe Dynamik auf. Dies kann zu behördlichen Maßnahmen, wie Schließungen von Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Reha-Einrichtungen, Altenhilfeeinrichtungen usw. führen. Durch diese Dienstvereinbarung soll der Einsatz in der Einrichtung sowie der trägerübergreifende Einsatz von Mitarbeitenden in derartigen Fällen geregelt werden.

§ 1

Kommt es zu einer behördlich angeordneten Schließung von Einrichtungen, ohne dass es einen Krankheitsfall gibt, ist der Einsatz der Mitarbeitenden zu regeln.

Sofern es sich um eine Teilschließung der Einrichtung handelt, können Mitarbeitende in anderen Bereichen der Einrichtung eingesetzt werden. Können nicht alle Mitarbeitenden in der Einrichtung eingesetzt werden, so ist auch ein einrichtungs- und trägerübergreifender Einsatz möglich. Dabei sind die persönlichen Voraussetzungen des Mitarbeitenden zu berücksichtigen (z. B. Wohnort, Kinderbetreuung, zu pflegende Familienangehörige).

Es wird versucht, dies im Einverständnis mit den Mitarbeitenden zu regeln. Sollte dies nicht möglich sein, so kann auch eine entsprechende Anordnung getroffen werden. Es gilt § 6 Abs. 2 TV DN.

§ 2

Die Erbringung der Arbeitsleistung kann im Einzelfall in Absprache mit der Einrichtungsleitung und wenn es die Tätigkeit erlaubt, vorübergehend auch von zu Hause aus erbracht werden. Die technischen Voraussetzungen hierfür müssen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

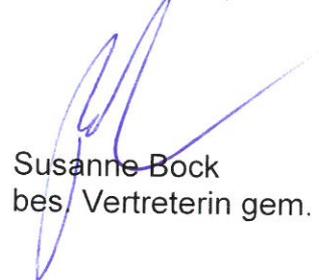
Wenn durch die Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen aufgrund des Corona-Virus die Betreuung von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren nicht anderweitig sichergestellt werden kann, können die Mitarbeitenden in Absprache mit der Einrichtungsleitung Urlaub nehmen bzw. Mehr- oder Überstunden abbauen. Es besteht auch die Möglichkeit, bis zu 30 Minusstunden aufzubauen.

§ 4

Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und wird zunächst bis zum 31.07.2020 geschlossen.

Oldenburg, 16.03.2020


Thomas Feld
Vorstand/Geschäftsführer


Susanne Bock
bes. Vertreterin gem. § 30 BGB


Patricia Lippmann
gemeinsame Mitarbeitervertretung
Vorsitzende